

Satzung der Vereinigung

Kleingärtner und Wochenendsiedler „Am Bagger“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geltungsbereich

1. Die Vereinigung führt den Namen „Kleingärtner und Wochenendsiedler „Am Bagger“ e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barleben, Flur 1, Flurstück 57 aus 2. und ist unter diesem Namen mit der Nummer 68118 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
3. Der Verein ist selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist Rechtsnachfolger des ehemaligen VKSK und Mitglied im Kreisverband der Kleingärtner e.V. Wolmirstedt.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein organisiert die Nutzung der Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteile der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit, sowie die Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.
2. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landwirtschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Kommune.
4. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten, durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau, die Gemeinschaft zu fördern.
5. Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingarten-Nutzungsverträge ab.
6. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke um Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können geschäftstüchtige, in ihrer Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkte, natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet, ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, die Satzung anerkennen und danach handeln.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand entschieden.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung wirksam.
4. Erfolgt die Mitgliedschaft mit gleichzeitiger Übergabe eines Nutzungsvertrages als Pächter einer Gartenparzelle, so tritt die aufgenommene Person mit allen eventuellen Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§4 Rechte der Mitglieder

1. Stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
3. Anträge zur Tagesordnung einzubringen.
4. Aus wichtigem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen unter Beachtung des §9 Absatz 3 dieser Satzung.
5. Einen Nutzungsvertrag mit dem Verein abzuschließen, wenn freie Parzellen zur Verfügung stehen bzw. neue erschlossen werden können.
6. Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Sich in Vereinsangelegenheiten satzungsgemäß zu verhalten, die Festlegungen der Gartenordnung, der Finanzordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung sind zu befolgen. Die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Vereinsstrafen sind nach Aufforderung zu entrichten. Die entsprechende Höhe richtet sich der im Anhang beigefügten Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Sich über getroffene Beschlüssen des Vereins zu informieren und diese anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken. Die Beschlüsse werden in den Vereinsschaukästen öffentlich mitgeteilt.
3. Die genutzten Anlagen des Vereins im ordentlichen Zustand zu erhalten.
4. Sich aktiv an gemeinnütziger Arbeiten zur Pflege und Instandhaltung der Gesamtanlage zu beteiligen und die dafür festgelegten Mindeststunden pro Jahr abzuleisten. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung sowie in der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten. Die Termine finden ab dem Monat Mai bis in den Monat September statt. Termine werden auf der MV und in den Schaukästen bekannt gegeben. Eine Übernahme in das folgende Jahr ist nicht gestattet.
5. Für sich selbst verursachte Schäden bzw. am Eigentum anderer Vereinsmitglieder aufzukommen.
6. Die Mitgliedsbeiträge, Pachten, Umlagen, sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Gartenparzelle ergeben, sind gemäß jeweiliger Rechnungslegung zu entrichten.
7. Die Übertragung der Eigentumsansprüche an Dritte (Kaufvertrag) ist dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen und zu gewährleisten, dass diese Person die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragt und die Voraussetzung des §3 Absatz 1 und 3 dieser Satzung erfüllt.
8. Anschriftenänderung sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.
9. Jede beabsichtigte Baumaßnahme ist schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung beim Vorstand zu beantragen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Gartenverein endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt:
 - a) Er ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zu erklären und aus persönlichen oder anderen Gründen des Mitglieds möglich.
 - b) Der Austritt eines Mitglieds, der einen Nutzungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen hat, ist nur möglich, wenn ein schriftlicher Nachweis der Übertragung seiner Rechte und Pflichten als Pächter auf Dritte, wozu auch der Kaufvertrag gehört, beiliegt und die im §5 Absatz 6 dieser Satzung genannten Pflichten erfüllt sind.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es:

- a) die ihm auf Grund der Satzung, der Mitgliederbeschlüsse oder der Kleingartenordnung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
- b) Das Ansehen oder die Interessen des Gartenvereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern gewissenlos verhält.
- c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Gartenparzelle an Dritte überträgt.
- e) bauliche Veränderung jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich zu einladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen.

- a) Der Vorstand hat das Mitglied schriftlich wegen Zuwiderhandlung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen mindestens zweimal schriftlich angemahnt.
- b) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlichen Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- c) Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
- d) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- e) Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
- f) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.
- g) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

5. Bei Tod eines Mitglieds, das einen Nutzungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen hatte, können die Eigentumsansprüche von den gesetzlichen Erben mit einer Frist von sechs Monaten übernommen werden. Verzichten die Erben, so haben diese die Möglichkeit, die Eigentumsansprüche an Dritte weiter zu veräußern, unter der Beachtung des §5 Absatz 6 dieser Satzung.

§7 Der Nutzungsvertrag

- 1. Er kann nur mit Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins geschlossen werden.
- 2. Der Nutzungsvertrag ist ein vereinbartes Dokument zwischen dem Gartenverein und dem Pächter Ober Pachtfragen der Parzelle. Der Nutzungsvertrag enthält alle Pflichten und Rechte des Pächters einer Gartenparzelle.

§8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionskommission

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Gartenvereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Weiterhin ist auf Verlangen einer Minderheit von mindestens 30 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens durch Aushang in den Vereinsschaukästen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe zur Mitgliederversammlung ist der Versand der Einladung per Brief oder E-Mail. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter.
- 2a. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.
3. Die einberufenen Mitgliederversammlungen entscheiden über Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Änderung der Satzung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
6. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Gartenparzelle betreffen bzw. direkt damit in Verbindung stehen, beschließen nur Mitglieder mit einem Nutzungsrecht als Pächter gemäß §7 dieser Satzung.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen, die aber kein Stimmrecht haben.
8. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Besondere Rechte leiten sich aus dem Titel nicht ab.
9. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen,
 - b) Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

- c) Wahl der Revisoren,
- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen (Umlagenrichtlinie), über Änderungen zum Verein (Gartenordnung, Nutzungsverträge, Auflösung u. a. Grundsatzfragen),
- e) Endgültige Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) jährliche Entgegennahme und Schlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und Berichtes der Revisionskommission,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) dem/r Vorsitzenden,
 - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/r Kassierer/in,
 - d) dem/r Schriftführer/in
2. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten den Gartenvereins jeweils zu zweit im Rechtsverkehr.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied einberufen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder seine Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und von dem/der Vorsitzendem/n, dem/r Stellvertreter/in, sowie von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
5. Der Vorstand kann Mahnungen an Mitgliedern aussprechen und gegen Diese gerichtliche Schritte bei grober Missachtung der Satzung durchsetzen.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehenden Reisekosten und andere Kosten sind vom Verein zu erstatten.
7. Weitere Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Gartenvereins,
 - b) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind auf

der nächsten Mitgliederversammlung über die entsprechenden Satzungsänderungen zu informieren,

c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,

d) die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die Kleingartenanlage.

§11 Finanzierung des Vereins

1. Der Gartenverein finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Umlagen und sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder des Vereins,
 - c) Einnahmen aus durchgeführten gemeinnützigen Veranstaltungen und Arbeiten. Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
2. Die Finanzen und das Vereinskonto werden durch den/die Kassierer/in verwaltet. Seine/Ihre Verantwortung bezieht sich auf:
 - a) die Kassenbuchführung,
 - b) die Kontrolle termingerechter Einzahlungen auf das Vereinskonto bzw. gegenüber Dritten.
3. Alle Zahlungs- und Auszahlungsmöglichkeiten von Vereinsgeldern sind nur durch zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern entsprechend §10 Absatz 2 dieser Satzung möglich, die von dem/r Vorsitzenden bzw. des/r stellvertretender/n Vorsitzender/n angewiesen und schriftlich bestätigt sind.
4. Die Nachweisführung von Einnahmen und Ausgaben durch Belegen.
5. Bei Ausgaben des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§12 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht mindestens aus zwei Mitgliedern und bestimmt aus ihrer Mitte den Leiter.
2. Die Revisionskommission prüft regelmäßig die Kassenbuchführung und das Belegwesen des Vereins. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres erfolgt eine finanzielle Gesamtprüfung. Der Prüfbericht ist dem Vorstand zu übergeben und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung in ihrer Tätigkeit als Revisionskommission dem Vorstand.
4. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der/die Leiter/in der Revisionskommission bzw. ein/e Vertreter/in kann aber an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
5. Die Revisionskommission arbeitet nach der „Ordnung für die Tätigkeit der Kassenprüfer“

§13 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Wolmirstedt e.V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher) usw. dem Kreisverband Wolmirstedt e.V. zu übergeben.

§15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 23.04.2022 neu gefasst. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 09.07.2011.

§16 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom zuständigen Amtsgericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.
2. Über derartige Änderungen oder Ergänzungen sind die Mitglieder des Vereins in schriftlicher öffentlicher Form zu informieren.